

HINWEISE

7. April 2022
20/2022 Tx/Bkl

Die Überbrückungshilfe IV wird verlängert

Die Überbrückungshilfe IV wird im Wesentlichen zu denselben Bedingungen wie die Überbrückungshilfe III plus gewährt. So kann der Antrag beispielsweise nur über prüfende Dritte (also Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) gestellt werden. Sie richtet sich an Unternehmen aller Branchen, die im Jahr 2020 einen Umsatz von bis zu 750 Mio. EUR (weltweit) erzielt haben und die im jeweiligen Monat des Förderzeitraums einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Jahres 2019 erlitten haben.

Gezahlt werden maximal 10 Mio. EUR pro Fördermonat. Die tatsächliche Höhe richtet sich wie bisher auch nach der Höhe des konkreten Monatsverlustes und der Höhe der förderfähigen Fixkosten.

Als „Umsatzeinbruch“ gelten jedoch nur Verluste, die coronabedingt entstanden sind, also beispielsweise keine Umsatzeinbrüche aufgrund von Störungen der Lieferketten.

Der Förderzeitraum umfasst den Zeitraum Januar bis Juni 2022, Anträge können jetzt bis zum 15. Juni 2022 gestellt werden.

Details zur Überbrückungshilfe IV finden Sie hier: <https://bit.ly/3LPPaYX>.